

Ihr/e Gesprächspartner/in: Sascha Lienesch

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 2, FB 7

Federführung: FB 7

Termin f. Stellungnahme: 26.02.2021

erledigt am: 28.01.2021 vB

Antrag

Datum: 27.01.2021

Drucksachen-Nr.: 21/0054

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	09.03.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Straßenausbaubeiträge nach KAG

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen vorliegen, dessen Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden.
2. Falls Ja: Für diese Maßnahmen werden Landesmittel nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ beantragt und an die Beitragspflichtigen ausgezahlt.

Sachverhalt / Begründung:

Das Land NRW hat im Jahre 2019 ein neues Kommunalabgabengesetz sowie die im Beschlussvorschlag genannte Richtlinie beschlossen. Die Halbierung der Veranlagung der Bürgerinnen und Bürger bei abgabepflichtigen Projekten ist das Ziel. Die Neuregelungen gelten ab 01.01.2018 rückwirkend. Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, die seit diesem Stichtag betroffen sind, sollten diese u. E. in den Genuss der niedrigeren Beiträge

kommen und nach erfolgreicher Beantragung an sie ausgezahlt werden. Dem Haushalt der Stadt drohen keine Mindereinnahmen, da die Beitragsreduzierungen durch die Landesmittel vollständig ausgeglichen werden.

Textauszug aus der Richtlinie:

Punkt 4.4.:

„Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde.“

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18374

gez. Sascha Lienesch

gez. Eldach-Christian Herfeldt

gez. Claudia Feld-Wielpütz

gez. René Puffe